Rudolf Stibill Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen »Rudolf Stibill Gesellschaft«, nach der Eintragung beim Amtsgericht den Namen »Rudolf Stibill Gesellschaft e.V.«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rendsburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein.
- (3) Die Förderung kultureller Zwecke wird erreicht durch öffentliche Lesungen, öffentliche Ausschreibungen zur Vertonung der Texte Rudolf Stibills, durch die Veranstaltung von Vorlese-Wettbewerben, Diskussionsforen über Rudolf Stibill, seine Texte sowie der Literatur im allgemeinen in unterschiedlichen Medien, sowie durch Editionen von Lesungen und Texten Rudolf Stibills.
- (4) Die Förderung von Bildung und Erziehung wird erreicht durch öffentliche Lesungen, öffentliche Ausschreibungen zur Vertonung der Texte Rudolf Stibills, durch die Veranstaltung von Vorlese-Wettbewerben, Diskussionsforen über Rudolf Stibill, seine Texte sowie der Literatur im allgemeinen in unterschiedlichen Medien, durch Literatur-Workshops für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, sowie durch altersgerechte Editionen von Lesungen und Texten Rudolf Stibills in unterschiedlichen Medien.
- (5) Die Veröffentlichung geschieht durch Aushang sowie durch Mitteilungen in verschiedenen Medien.

§ 3 Ziele der Arbeit

- (1) Ziele der Vereinsarbeit sind
- a) die Pflege des literarischen Werkes Rudolf Stibills,
- b) die Pflege des Gedenkens an den Dichter Rudolf Stibill,
- c) die Pflege von Literatur und Sprache im allgemeinen, auch in ihren Beziehungen zu Musik, darstellender und bildender Kunst,
- (2) Der Vereinszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
- a) die Durchführung von Veranstaltungen,
- b) die Sammlung, Pflege, Ausstellung und Veröffentlichung einschlägiger Materialien.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich
- a) als ordentliches Mitglied und
- b) als Ehrenmitglied.
- (2) Als ordentliche Mitglieder (§ 5, 1a) können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Beitritt wird mit Zustimmung des Vorstands wirksam.
- (3) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern (§ 5, 1b) ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) nach einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres;
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. mit Erlöschen der juristischen Person;
- c) durch Ausschluss des Mitglieds bzw. durch Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung nach einer Aussprache.
- (6) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 5, 6 sinngemäß.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe und Fälligkeit. Die Ehrenmitglieder sind von einer Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer

Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Tagungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und/oder -prüferinnen auf die Dauer von drei Jahren,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss nach § 5, 5 bzw. gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 5, 6.
- g) die Auflösung des Vereins gemäß § 9.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorhergehenden Aussprache auf eine/n Wahlleiter/in übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Schriftführer/in, die/der die Versammlung protokolliert.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer im Fall des § 9 mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich (zur Auflösung siehe § 9).

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem bzw. der Ersten Vorsitzenden,
- b) dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) einem/einer Beisitzer/in mit der Funktion eines/einer Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

- (2) Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind einzeln durchzuführen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode hinzu berufen. Diese Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand übernimmt die Aufgaben bzw. Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks, kann diese aber auch an dafür geeignete Personen delegieren.
- (5) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem bzw. der Ersten Vorsitzenden (in dessen/deren Auftrag bzw. Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (7) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Wird diesem Verfahren widersprochen, ist das Thema auf einer Vorstandssitzung zu behandeln.
- (8) Der/die Erste Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden sind jeder einzeln berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass einer/eine der Stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur dann vertritt, wenn der/die Ersten Vorsitzende verhindert ist, bzw. wenn er/sie von dem/der Ersten Vorsitzenden hiermit beauftragt wird.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich zum gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft bzw. der Förderung von Forschung und Bildung verwendet.

Rendsburg, 02.12.09